

Finanzverwaltung
Sachbearbeiter: Herr Tino Schiebe

Beschlussvorlage

Abt. 2/206/2019

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	26.11.2019	öffentlich

Top Nr. 12

Kalkulation der Abfallgebühren für den Zeitraum 2020 bis 2022

Anlagen:

- Anlage 1 Nach-Kalkulation Ausgaben und Einnahmen 2017-2019
- Anlage 2 Kalkulation Ausgaben und Einnahmen 2020-2022
- Anlage 3 Kalkulation Restmüll 2020-2022
- Anlage 4 Kalkulation Pflüge 2020-2022
- Anlage 5 Kalkulation zusätzl. Biomülltonne 2020-2022
- Anlage 6 Kalkulation Freibetrag Gewerbe Wertstoffe 2020-2022

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt den Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung im Kalkulationszeitraum 2020 bis 2022 zu. Der Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals im Kalkulationszeitraum 2020 bis 2022 wird auf 2,50 % festgesetzt.

Begründung:

Die letzte Gebührenkalkulation für die öffentliche Abfallentsorgung erfolgte im November 2016 und trat zum 01.01.2017 in Kraft.

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 11.12.2018 gab die Gemeinde bekannt, dass die bisherigen Gebühren überprüft und entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen rückwirkend zum 01.01.2019 angepasst werden sollen.

Bei der Neuerstellung der Kalkulation wurde die Gemeinde von der Firma KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH (Frau Hannemann) unterstützt. Frau Hannemann hat bereits in der vorhergehenden Sitzung am 05.11.2019 ein neues Kalkulationsschema mit einer gesondert ausgewiesenen Grundgebühr vorgestellt. Die von Frau Hannemann vorgelegten Varianten hätten jedoch im Vergleich zum bisherigen Kalkulationsmodus teils erhebliche Verschiebungen bei den einzelnen Gebührensätzen in einer Bandbreite von -34 % bei der 60-Liter Tonne bis zu +26 % bei der 240-Liter Gewerbetonne mit sich gebracht. Bei der ursprünglich von Frau Hannemann vorgesehenen Gebührenstaffelung ohne Grundgebühr wären die Gebührensprünge sogar noch größer gewesen.

Von der Verwaltung wurde daher eine weitere Variante entworfen. Diese sieht einen Grundgebührenanteil von 34 % und einen variablen Gebührenanteil (Leistungsgebühr) von 66 % vor. Bei der Berechnung der Grundgebühr wurde mit folgenden Äquivalenzziffern gerechnet:

Restmülltonnen mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter / 80 Liter / 120 Liter: Faktor 1. Dies sind die standardmäßig verwendeten Restmülltonnen im Einfamilienhausbereich bzw. bei den Nachbarschaftstonnen. Die gleiche Höhe der Grundgebühr berücksichtigt die Tatsache, dass unabhängig von der Größe der Restmülltonne jeder Haushalt die anderen Leistungen aus der Abfallentsorgung (z.B. Biotonne, Papiertonne, Nutzung Wertstoffhof, Annahmestelle für Gartenabfälle, Giftmobil etc.) gleichermaßen in Anspruch nehmen kann. Im Ergebnis liegt bei diesem Modell die Gebühr für die 120 Liter-Tonne um ca. 50 % höher als bei der 60-Liter Tonne, d.h. der Anreiz zur Müllvermeidung nimmt im Vergleich zur bisherigen Gebührenstaffelung zu.

Ab der 240 Liter-Tonne aufwärts (die Tonnen kommen in der Regel im Geschosswohnungsbau vor) wurde in Abhängigkeit zur 120 Liter-Tonne der Faktor linear angepasst:

- 240 Liter-Tonne: Faktor 2 (240 Liter dividiert durch 120 Liter)
- 770 Liter-Container: Faktor 6,42 (770 Liter dividiert durch 120 Liter) und
- 1.100 Liter-Container: Faktor 9,17 (1.100 Liter dividiert durch 120 Liter)

Der Vorteil bei diesem Gebührenmodell liegt darin, dass sich die Gebührensätze bei den zweiwöchigen Leerungen verringern (wobei die Senkung bei der kleinsten Tonne am größten ist => Anreiz zur Müllvermeidung), bei den wöchentlichen Leerungen aber in einer Bandbreite von - 6% bis + 4 % weitgehend stabil bleiben und zudem nur ein geringerer Anteil von den Gebührensteigerungen betroffen ist.

Auf Grund der fortgeschrittenen Zeit wird im Einvernehmen mit Frau Hannemann vorgeschlagen, dass die Abfallgebühren nicht, wie ursprünglich geplant rückwirkend, sondern nunmehr zum 01.01.2020 mit einem Kalkulationszeitraum von drei Jahren festgesetzt werden.

Das Anlagekapital wurde von Frau Hannemann durch das Anlagenverzeichnis festgestellt. Zu den Kosten der Abfallentsorgung als kostenrechnende Einrichtung gehört nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommHV auch eine angemessene Verzinsung dieses aufgewandten Kapitals. Für die Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals ist daher ein kalkulatorischer Zinssatz festzulegen. In der Gebührenberechnung hat Frau Hannemann den kalkulatorischen Zinssatz, wie bei den anderen kommunalen kostenrechnenden Einrichtungen (Friedhofgebühren der Gemeinde, Wasser- und Kanalgebühren der VBS), einheitlich mit 2,5 % angesetzt.



Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin